

## **ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR EXW-LIEFERUNGEN (INCOTERMS 2000) ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

Der Käufer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der von ihm beauftragte Frachtführer die Verladung sachgemäß vornimmt und die alleinige Verantwortung für die Verladung der Ware übernimmt sowie die Oberaufsicht bei der Verladung innehat. Die Verpflichtungen des Frachtführers bzw. Fahrzeuglenkers zur sachgemäßen Verladung umfassen dabei insbesondere

1. die für die Verbringung der Güter erforderlichen Transportmittel in angemessenem Zustand, insbesondere in einem sauberen, für den Transportweg verkehrstauglichen und den jeweiligen Witterungsverhältnissen angepassten Zustand zur Verfügung zu stellen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass das für den Transport erforderliche Sicherungsmaterial, wie z.B. Gurte, [...], dem jeweiligen Transportmittel und Transportweg entsprechen und in ausreichender Menge vorhanden sind, sowie sachgemäß von ihm und dem Verladepersonal zur Ladungssicherung verwendet wird;
3. bei der Verladung die Oberaufsicht zu führen und dem Verladepersonal sachgemäße Anweisungen zu erteilen, wobei er insbesondere die konkreten Erfordernisse der Waren wie z.B. Gewicht, Größe, Form, Beschaffenheit etc. zu berücksichtigen hat; insbesondere hat er das Verladepersonal zur ordnungsgemäßen Platzierung der Waren auf der Ladefläche anzuleiten (Lastverteilungsplan), die Ladung ordnungsgemäß und ausreichend zu sichern und dies vor Inbetriebnahme des Transportmittels zu kontrollieren;
4. sicherzustellen, dass der Frachtführer und das Verladepersonal bei der Durchführung von Ladetätigkeiten angemessene Sicherheitskleidung, insbesondere Schutzhelme, lange Beinkleidung, Sicherheitsschuhe sowie Schutzhandschuhe verwenden;

Der Käufer verpflichtet sich weiters den Verkäufer für sämtliche Schäden, die dem Verkäufer oder einem Dritten aus der unsachgemäß durchgeführten Verladung durch den Frachtführer/Fahrzeugführer oder das Verladepersonal entstehen, vollständig schad- und klaglos zu halten. Jede Haftung des Verkäufers ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn an der Verladung Mitarbeiter des Verkäufers mitwirken. Allfällige für den Frachtführer zur Geltung kommenden Haftungshöchstbeträge oder -einschränkungen kommen – soweit gesetzlich zulässig – nicht zur Anwendung.